

Münsterberger Kreisblatt.

83. Jahrgang.

Preis für den Monat 50 Reichspf. Die Einzelnummer kostet 15 Reichspf. Einrückungsgebühr der Millimeter-Zeile (41 Millimeter breit oder deren Raum) 2 Reichspf. Rabatt: Bei 2 × Aufnahme 10%, bei 3 — 5 × 20%, über 5 × 25%.

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Anzeigen oder Inserate sind bis Donnerstag vormittags 9 Uhr, in der Kreisblatt-Geschäftsstelle (Landratsamt, Fernruf 5, 17 und 227) oder in der Kreisblatt-Buchdruckerei hier, Burgstraße Nr. 6 (Fernruf 70) abzugeben

Nachdruck nur unter Quellenangabe gestattet.

Verantwortlicher Schriftleiter: Kreisobersekretär Babel, Münsterberg.

Verlag: Landratsamt. Druck: Buchdruckerei Troedel, Münsterberg.

Nr. 4.

Sonnabend, 25. Januar

1930.

[770.] **Schulferien.** Der Herr Oberpräsident der Provinz Niederschlesien hat die Schulferien für alle Schulen Niederschlesiens, die sich an Orten mit höheren Lehranstalten befinden, für das Schuljahr 1930/31 einheitlich festgesetzt. Diese Festsetzung gilt auch für die der Regierung unterstellten Volks- und mittleren Schulen dieser Orte.

Osterferien: Schulschluß: Mittwoch, den 9. April 1930, Schulanfang: Donnerstag, den 24. April 1930.

Pfingstferien: Schulschluß: Freitag, den 6. Juni 1930, Schulanfang: Dienstag, den 17. Juni 1930.

Sommerferien: Schulschluß: Donnerstag, den 3. Juli 1930, Schulanfang: Donnerstag, den 7. August 1930.

Herbstferien: Schulschluß: Freitag, den 26. September 1930, Schulanfang: Donnerstag, den 9. Oktober 1930.

Weihnachtsferien: Schulschluß: Dienstag, den 23. Dezember 1930, Schulanfang: Donnerstag, den 8. Januar 1931.

Osterferien 1931: Schulschluß: Dienstag, den 31. März 1931, Schulanfang: Mittwoch, den 15. April 1931.

Für die Schulen an den übrigen Orten hat die Regierung die Ferien wie folgt festgesetzt:

Osterferien: Schulschluß: Freitag, den 11. April 1930, Schulanfang: Donnerstag, den 24. April 1930.

Pfingstferien: Schulschluß: Freitag, den 6. Juni 1930, Schulanfang: Dienstag, den 17. Juni 1930.

Weihnachtsferien: Schulschluß: Dienstag, den 23. Dezember 1930, Schulanfang: Mittwoch, den 7. Januar 1931.

Für die Sommer- und Herbstferien sind demnach noch 49 Tage verfügbar, die von mir nach Benehmen mit dem Herrn Schulrat festgesetzt werden.

Bezüglich der anderweiten Lage der Oster- und Pfingstferien in Gegenden mit Zuckerrübenbau verbleibt es bei den dieserhalb bestehenden Bestimmungen (zu vergl. meine Kreisblattbekanntmachung vom 10. März 1924, Kreisblatt Stück 11.)

Münsterberg, den 22. Januar 1930.

[III. 765/69/768/83.] Durch den Kreisauschuß wurden zu Amtsvorsteher-Stellvertretern gemäß § 57, 5 R D bestimmt:

Für den Amtsbezirk Bärndorf, Gemeindegewählte, Wirtschaftsbefitzer Ernst Baumert, Bärndorf.

Für den Amtsbezirk Hertwigswalde, Gemeindegewählte, Wirtschaftsbefitzer, August Krisker, Hertwigswalde.

Für den Amtsbezirk Neualtmannsdorf, Gemeindegewählte, Gutsbesitzer, Karl Haunschild, Neualtmannsdorf.

Für den Amtsbezirk Weigelsdorf, Gemeindegewählte, Gutsbesitzer, Paul Wolff, Weigelsdorf.

Münsterberg, den 20. Januar 1930.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

[577.] **Berufsbezeichnung für Schweizer.** Gemäß Erlaß des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 12. Dezember 1929 (IV 15437) sind im Schweizerstande jetzt folgende Berufsbezeichnungen anzuwenden:

Melkermeister an Stelle von Oberschweizer,	
Melker " " " Freischweizer,	
Melkergehilfe " " " Unterschweizer und	
Melkerlehrling " " " Schweizerlehrling	

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden sowie die Krankenkassen werden hiermit ersucht, in Meldescheinen, Quittungskarten usw. diese neuen Berufsbezeichnungen anzuwenden.

Münsterberg, den 20. Januar 1930.

Verbot von Versammlungen und Umzügen.

Kunderlaß des Ministers des Innern vom 16. Januar 1930 — II 1250. Die verfassungsmäßig gewährleistete Versammlungsfreiheit ist in den letzten Tagen und Wochen von radikalen Organisationen zu schweren Störungen der öffentlichen Sicherheit mißbraucht worden. Die Vorgänge haben den Beweis geliefert, daß Versammlungen und Umzüge unter freiem Himmel unter den bestehenden Verhältnissen eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedeuten. Auf Grund des Art. 123 Abs. 2 der Reichsverfassung werden daher alle Versammlungen unter freiem Himmel einschl. aller Umzüge für das Gebiet des Freistaates Preußen bis auf weiteres verboten. Von dem Verbot werden nicht betroffen gewöhnliche Zeichenbegänge, die keinerlei demonstrativen Charakter tragen, die hergebrachten Umzüge der Hochzeitsgesellschaften, kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Wittgänge.